

## ALLGEMEINE STELLENAUSSCHREIBUNG RAT/LA/114

Es wird ein Auswahlverfahren zur Einstellung von drei

**ÜBERPRÜFERN FRANZÖSISCHER SPRACHE**

und zur Bildung einer Einstellungsreserve durchgeführt. Die Reserveliste gilt bis zum 31. Dezember 1975; ihre Geltungsdauer kann verlängert werden.

**I. LAUFBAHN:**

Die Laufbahn erstreckt sich auf die Besoldungsgruppen L/A 5 und L/A 4 (Überprüfer) der Sonderlaufbahn Sprachendienst.

Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe L/A 5.

**II. ART DER TÄTIGKEIT:**

- Überprüfung französischer Übersetzungen aus dem Deutschen, dem Englischen und gegebenenfalls anderen Amtssprachen der Gemeinschaften;
- Übersetzung schwieriger Texte, insbesondere wirtschaftlicher und juristischer Texte, die in deutscher und in englischer Sprache und gegebenenfalls in anderen Amtssprachen der Gemeinschaften abgefaßt sind, in die französische Sprache;
- gegebenenfalls Leitung einer Gruppe von Übersetzern.

**III. BESOLDUNG:**

- a) Das Grundgehalt beträgt monatlich 50 541 bfrs (Besoldungsgruppe L/A 5, Dienstaltersstufe 1).

Es kann mit Rücksicht auf die Ausbildung und/oder besondere Berufserfahrung des Bewerbers durch eine Verbesserung des Dienstalters bis auf höchstens 57 035 bfrs monatlich (Besoldungsgruppe L/A 5, Dienstaltersstufe 3) erhöht werden.

- b) Der in Abschnitt IV Nummer 4 der dieser Stellenausschreibung vorangestellten Mitteilung erwähnte Berichtigungskoeffizient beträgt für Brüssel zur Zeit 122,5 %.
- c) Zu dem Grundgehalt kommen gegebenenfalls bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die im Statut der Beamten vorgesehenen und in Abschnitt IV Nummer 1 Buchstabe b) der genannten Mitteilung aufgeführten Zulagen und Vergütungen hinzu.

**IV. AUSWAHLVERFAHREN UND ZULASSUNGSBEDINGUNGEN:**

Das Auswahlverfahren wird auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen durchgeführt.

Teilnahmeberechtigt sind alle Bewerber, die folgende Voraussetzungen erfüllen und deren Bewerbung vom Prüfungsausschuß in Betracht gezogen wird:

- a) abgeschlossene Hochschulbildung, nachgewiesen durch Diplom oder Zeugnis, oder gleichwertige Berufserfahrung als Überprüfer und/oder Übersetzer <sup>(1)</sup>;
- b) Französisch als Muttersprache oder vollkommene Beherrschung der französischen Sprache; gründliche Kenntnisse in der deutschen und der englischen Sprache; Kenntnisse in weiteren Amtssprachen der Gemeinschaften sind erwünscht <sup>(1)</sup>;
- c) mindestens zweijährige Tätigkeit als Überprüfer oder Übersetzer <sup>(1)</sup>;
- d) Geburtsdatum nach dem 31. Dezember 1918. Diese Altersgrenze gilt nicht für Beamte und sonstige Bedienstete, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung seit mindestens einem Jahr bei den Organen der Europäischen Gemeinschaften tätig sind;
- e) Erfüllung der in Abschnitt I Nummern 1, 2 und 3 der dieser Stellenausschreibung vorangestellten Mitteilung aufgeführten allgemeinen Bedingungen.

**V. ART UND BEWERTUNG DER PRÜFUNGEN:**

a) *Schriftliche Pflichtprüfungen:*

1. Übersetzung eines schwierigen Textes aus dem Deutschen ins Französische (etwa 25 Zeilen — 1 Stunde);
2. Übersetzung eines schwierigen Textes aus dem Englischen ins Französische (etwa 25 Zeilen — 1 Stunde);
3. Überprüfung von Texten, die aus dem Deutschen ins Französische übersetzt wurden (etwa 75 Zeilen — 1 1/4 Stunde);
4. Überprüfung von Texten, die aus dem Englischen ins Französische übersetzt wurden (etwa 75 Zeilen — 1 1/4 Stunde).

b) *Freiwillige schriftliche Prüfung(en):*

Übersetzung eines Textes wahlweise aus dem Dänischen, Italienischen oder Niederländischen

<sup>(1)</sup> Die Bewerber müssen durch geeignete Unterlagen (Abschrift von Diplomen, gegebenenfalls Bescheinigungen von Arbeitgebern usw.) nachweisen, daß sie die Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren erfüllen.

ins Französische; der Bewerber kann einen oder mehrere dieser Texte übersetzen (je Text etwa 25 Zeilen — 1 Stunde).

c) *Mündliche Pflichtprüfung:*

Gespräch zur Beurteilung der Allgemeinbildung und der beruflichen Kenntnisse des Bewerbers.

d) *Bewertung der Prüfungen:*

Jede Prüfung wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet.

Bei der Gesamtbewertung der Prüfungen werden folgende Punkte zusammengerechnet:

- die in jeder schriftlichen Pflichtprüfung erzielten Punkte, für die der Koeffizient 4 gilt,
- die in der mündlichen Pflichtprüfung erzielten Punkte, für die der Koeffizient 2 gilt,
- für jede freiwillige schriftliche Prüfung die über 10 hinaus erzielten Punkte, für die der Koeffizient 3 gilt.

e) Um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber folgende Punktzahlen erzielt haben:

- mindestens 12 von 20 Punkten bei jeder schriftlichen Pflichtprüfung,
- nach Anwendung der Koeffizienten eine Gesamtpunktzahl von mindestens 205 Punkten für die schriftlichen Pflichtprüfungen insgesamt.

VI. *AUFSTELLUNG DES VERZEICHNISSES DER GEEIGNETEN BEWERBER:*

Um in das Verzeichnis der geeigneten Bewerber aufgenommen zu werden, müssen die Bewerber folgende Punktzahlen erzielt haben:

- mindestens 10 von 20 Punkten bei der mündlichen Pflichtprüfung,
- nach Anwendung der Koeffizienten eine Gesamtpunktzahl von mindestens 225 Punkten für die Pflichtprüfungen insgesamt.

VII. *EINREICHUNG VON BEWERBUNGEN:*

Die Bewerber werden gemäß Abschnitt II Nummer 1 der Mitteilung gebeten, für ihre Bewerbung den in diesem Amtsblatt enthaltenen Bewerbungsfragebogen zu benutzen. Die Bewerbung ist zusammen mit einem handgeschriebenen Lebenslauf, vorzugsweise mit eingeschriebenem Brief, spätestens bis zum 15. Oktober 1974, 24 Uhr, dem Direktor der Verwaltung des Generalsekretariats des Rates, 1040 Brüssel, Rue de la Loi 170, zuzusenden (als Einsendetag gilt das Datum des Poststempels).

Die Bewerber werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie bis zum gleichen Datum Zeugnisse sowie Unterlagen über ihre Berufserfahrung (siehe Abschnitt IV Buchstaben a), b) und c)) einreichen müssen. Diese können gesondert an die obige Anschrift eingereicht werden, sind aber spätestens an dem genannten Datum abzusenden. Bewerber, die ihre Unterlagen nicht fristgemäß übermittelt haben, werden, außer im Falle höherer Gewalt, vom Prüfungsausschuß automatisch ausgeschlossen.